



Genehmigungsbescheid

vom 26. November 2019

Az.: 53.0043/18/3.9.1.1-16-Wu/Fi

Änderung der Anlage zur Feuerverzinkung der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Verzinkungsofens sowie Änderungen an der Vor- und Nachbehandlung in 52477 Alsdorf



1. Tenor

Auf Antrag der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH vom 01.08.2018 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Feuerverzinkung in 52477 Alsdorf, Gemarkung Alsdorf, Flur 42, Flurstück 788 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Erhöhung der Verzinkungskapazität um 2 Tonnen Rohstahl auf 8 Tonnen Rohstahl pro Stunde**
- **Erhöhung der Abluftmenge aus der Filteranlage des Verzinkungsofens (Quelle Q3) um 26.000 m³/h auf 46.000 m³/h**
- **Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 242 kW auf 2092 kW und des Abluftvolumens an der Feuerung um 60 m³/h auf 300 m³/h**
- **Errichtung und Betrieb:**
 - **eines neuen Verzinkungsofens,**
 - **einer neuen Ablufferfassung, einer Filteranlage und eines Kamins am Verzinkungsofen**

- **neuer Einrichtungen und Becken in der Vor- und Nachbehandlung sowie Erhöhung der Wirkbadvolumina um 218 m³ auf 369 m³ an der genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtung entsprechend Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

Die Genehmigung schließt die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für das Fass- und Gebindelager mit ein.

Abweichung:

Im Bereich C/8-10 beträgt die Breite des Hauptgangs aufgrund anlagen- bzw. produktionstechnischer Einbauten ca. 0,90 m und ist damit geringer als die gemäß Nr. 5.6.4 der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW) geforderten 2 m. Die Ausführung stellt somit eine Abweichung nach § 69 der Landesbauordnung (BauO NRW) dar. Gegen die beantragte Abweichung / Erleichterung bestehen seitens der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da die im Brandschutzkonzept der Ingenieur Schilling GmbH vom 03.07.2019 dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Begründungen als nachvollziehbar und zielführend erachtet wurden (vgl. Brandschutzkonzept der geprüften Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Herrn Rene Simon und Herrn Tom Schilling, Auftragsnummer 1070 BS 1905, vom 03.07.2019, Seite 38, Kapitel 12 i.V.m. Seite 25, Kapitel 9.1).

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 01.08.2018 reichte die Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs ihrer Anlage zur Feuerverzinkung in 52477 Alsdorf ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 07.01.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie der Internetseite der Bezirksregierung Köln und der Bezirksausgabe B der Aachener Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.01.2019 bis 13.02.2019 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln und im Rathaus der Stadt Alsdorf zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 14.01.2019 bis einschließlich zum 13.03.2019 erhoben werden. Es wurde eine Einwendung erhoben. Nach Rücksprache mit dem Einwender wurde der auf den 09.04.2019 festgesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Die Einwendung wurde in einem Termin am 09.04.2019 gemeinsam mit Antragstellerin und Einwender besprochen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Bauordnungsamt der Stadt Alsdorf
- Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf
- Gesundheitsamt der Städteregion Aachen
- Dezernate 51, 52 und 55 meines Hauses

Zusätzlich wurde das Landesbüro der Naturschutzverbände mit Hinweis auf den § 10 Abs. 3a BImSchG über das o. g. Vorhaben informiert.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Dies trifft sowohl auf die Hauptanlage als auch auf die genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung zu.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Als Ergebnis des Termins am 09.04.2019 und der Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, ist Folgendes festzuhalten:

Es wurde bemängelt, dass sich direkt südlich vom Anlagenstandort ein Naturschutzgebiet befinde, welches stickstoffempfindlich sei. Da es sich um eine Halde handele, sei bei einer Kaminhöhe von 17 m von einer starken Stickstoffdeposition auszugehen. Die Windrichtung im Aachener Raum sei zudem durchaus wechselhaft. Außerdem wären nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 2018 auch Biotope auf Stickstoffdeposition zu prüfen.

Gemäß den Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) handelt es sich bei dem Naturschutzgebiet Bergehalde Maria-Hauptschacht um ein nicht stickstoffempfindliches Gebiet.

Deshalb entfällt die Notwendigkeit entsprechender Untersuchungen für die Bergehalde Maria-Hauptschacht.

Somit wird die Einwendung als unbegründet zurückgewiesen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Auch planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Es befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 182 der Stadt Alsdorf, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage ist nach Nr. 3.8.2 und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 08.10.2018 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inbetriebnahme des Verzinkungsofens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

- 5.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle Q1 (Vorbehandlung) folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

anorganische Chlorverbindungen, angegeben als

Chlorwasserstoff 10 mg/m³

(5.4.3.9.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft, TA-Luft).

- 5.4 Die im Genehmigungsbescheid vom 21.08.2009 mit AZ.: 53.98.08.3.9-16-68/08 der Bezirksregierung Köln zur Quelle Q3 formulierten Nebenbestimmungen 5.5 bis 5.13 gelten für die in Nebenbestimmung 5.3 genannten Emissionsbegrenzungen an der Quelle Q1 hinsichtlich der Messungen entsprechend. Eine Abnahmemessung entfällt. Die Wiederholungsmessungen sind dem Messrhythmus an der Quelle Q3 anzupassen.

Brandschutz

- 5.5 Umfahrten, Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Die Feuerwehrzufahrt ist mit einer Kennzeichnung nach DIN 4066 dauerhaft zu versehen.
- 5.6 Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind vorab der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf zur Einsichtnahme und Freigabe zu übermitteln. Die Pläne sind nach Freigabe in siebenfacher gedruckter Ausführung (5-fach laminiert, 2-fach unlaminiert) im Format DIN A 3 quer, sowie elektronisch auf Datenträger im pdf-Format der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf zu übergeben. Die Hülle des Datenträgers sowie der Datenträger selbst sind mit der Objektbeschreibung, dem Planstand und der Angabe des Planerstellers zu beschriften. Bei USB-Sticks kann auf die Beschriftung verzichtet werden. Die Feuerwehrpläne sind längstens nach 2 Jahren zu überprüfen, sofern keine baulichen Änderungen eine vorzeitige Anpassung erforderlich machen.
- 5.7 Als Anlage zu den Feuerwehrplänen ist der Feuerwehr Alsdorf ein Gefahrstoffkataster zur Verfügung zu stellen, das die durchschnittlichen Lagermengen, Standorte und relevanten Informationen, auch zur Entsorgung, ausweist. Das Kataster ist stets aktuell zu halten. Zudem ist betriebsintern sicherzustellen, dass die Feuerwehr jederzeit Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter sämtlicher gelagerten und im Produktionsgang befindlichen Stoffe erhält.
- 5.8 Das Brandschutzkonzept der geprüften Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Herrn Rene Simon und Herrn Tom Schilling, Auftragsnummer 1070 BS 1905, vom 03.07.2019, ist vollumfänglich umzusetzen.

Bodenschutz

- 5.9 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln zuzuleiten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.10 Hinsichtlich Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfungen der betreffenden Zulassungsgegenstände (Leckagesonde und Beschichtungssystem) sind die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen Z-65.40-191 und Z-59.12-310 zu beachten.
- 5.11 Die Ableitfläche, die beschichtete Entwässerungsrinne und der Auffangraum des Chemielagers sind regelmäßig, mindestens monatlich durch Inaugenscheinnahme auf Schäden hin zu überprüfen.
Das Ergebnis der Überprüfung ist in dem unter Nebenbestimmung 5.32 des Genehmigungsbescheides vom 21.08.2009 mit AZ.: 53.98.08.3.9-16-68/08 der Bezirksregierung Köln genannten Überwachungsplan zu dokumentieren.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Aufgrund der Gesamtfeuerungsleistung der Brenner am Verzinkungsöfen von über 1 MW fällt dieser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – (44. BImSchV) unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Kleinkessel Badheizung und der Trockner fallen aufgrund ihrer Feuerungsleistung von jeweils unter 1 MW unter den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Auch wenn die einzelnen Feuerungen ihre Abgase über einen gemeinsamen Kamin abgeben, sind die jeweiligen Vorgaben der einschlägigen Verordnung zu beachten und umzusetzen.

- 6.7 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antrag (Formular 1) Kostenaufstellung Zertifikat EN 14001 und OHSAS 18001 Erklärung Kostenübernahme
3.	Kurzbeschreibung zur Veröffentlichung
4.	Topographische Karte 1 : 25000 Lageplan M 1 : 250 Auszug Flächennutzungsplan Maschinenplan M 1 : 100
5.	Erläuterungen zum Antrag Altlastenauskunft (ergänzt) Vermerk zum AZB-Konzept (ergänzt) Betrachtung zur Störfallverordnung
6.	Angaben zur UVP Übersichtsplan M 1 : 10.000 Übersichtsplan M 1 : 50:000
7.	Immissionsprognose
8.	Formularsatz Fließbild nach DIN EN 10628 Prozessfließbild
9.	Erläuterungen zum Arbeitsschutz Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Lfd. Nr.	Unterlagen
10.	Fortschreibung Brandschutzkonzept
11.	Erläuterungsbericht zu AwSV Anlagen
	Gutachterliche Stellungnahme Becken
	Zulassung Beschichtung
	Zulassung Leckagemelder
	Gutachterliche Stellungnahme Chemielager
12.	Beschreibung Ofen / Trockner
13.	Beschreibung der Filteranlage und der Zinkbadeinhausung
14.	Sicherheitsdatenblätter Einsatzstoffe
15.	Sicherheitsdatenblätter Reststoffe

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. 26.11.2019

(Fischelmanns)